

GESCHÄFTSORDNUNG

der Krankenkassen/-verbände in NRW zur Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V unter Beratung der Sprecherorganisationen der Selbsthilfe in NRW

§ 1 Definition

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Mitgliedschaft, sowie die Aufgaben, den Aufbau, die Strukturen und die Zusammenarbeit im Kreis der Krankenkassen/-verbände und der Vertretungen der Selbsthilfe in NRW.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:
 - folgende Krankenkassen/-verbände in NRW: AOK NORDWEST, AOK Rheinland/Hamburg, BKK Landesverband NORDWEST, IKK classic (jeweils für den Landesteil Nordrhein und Westfalen-Lippe), KNAPPSCHAFT, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und der Verband der Ersatzkassen e.V. NRW
- (2) Mitglieder mit beratender Funktion:
 - die Sprecherorganisationen der Selbsthilfe in NRW: Fachausschuss Suchtselbsthilfe (FAS NRW), Gesundheitsselbsthilfe NRW (Paritätischer) und die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V. (LAG Selbsthilfe NRW)
 - die KOSKON NRW und Landesarbeitskreises der Selbsthilfekontaktstellen in NRW
- (3) Jedes Mitglied nach § 2 Abs. 1 entsendet zu den Sitzungen einen Vertreter/eine Vertreterin. Außerdem kann jedes Mitglied zu den Sitzungen einen Vertreter/eine Vertreterin mit Gaststatus entsenden.

- (4) Jedes Mitglied nach § 2 Abs. 2 entsendet zu den Sitzungen bis zu zwei Personen.

§ 3 Einberufung, Niederschrift

- (1) Zu den Sitzungen lädt die für die Förderebene federführende Krankenkasse bzw. der Krankenkassenverband unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein.

Die Einladung hat grundsätzlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen, gerechnet vom Tage der Absendung. Kann ein Mitglied zur Sitzung keinen Vertreter/keine Vertreterin entsenden, ist dies der/dem federführenden Krankenkasse/-verband unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Sitzungen finden in der Regel zwei Mal jährlich und grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Die Termine werden im Rahmen einer Jahresplanung miteinander abgestimmt. Abweichende Standorte oder die Durchführung virtueller Sitzungen sind möglich.

- (3) Die Sitzungen teilen sich jeweils in zwei Abschnitte: In Teil I tauschen sich die Krankenkassen/-verbände aus, und in Teil II beraten sich die Krankenkassen/-verbände zusammen mit den Vertreter/-innen der Selbsthilfe nach § 2 Abs. 2.

- (4) Über jede Sitzung ist eine getrennte Niederschrift zu fertigen, die die Sichtweisen aller Sitzungsteilnehmer/-innen beinhalten. Diese wird innerhalb von 3 Wochen nach dem Sitzungstermin versandt. Die Niederschrift wird in der Folgesitzung beschlossen.

- (5) Die Vertretung der/des für die Förderebene federführenden Krankenkasse/ -verbands leitet die Sitzung.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Krankenkassen/-verbände entscheiden in ihren Sitzungen über alle Angelegenheiten der Selbsthilfeförderung im Rahmen des § 20h SGB V.

- (2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind. Es besteht die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung. Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich einstimmig.
- (3) Beschlüsse können auch mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich im Umlaufverfahren (postalisch oder per E-Mail) geschlossen werden. § 4 Abs. 2 gilt auch für die Umlaufbeschlüsse. Keine Rückmeldung wird als Enthaltung gewertet. Der Umlaufbeschluss gilt als angenommen, wenn keine Gegenstimme vorliegt.
- (4) Die Vertretungen der Selbsthilfe nach § 2 Abs. 2 werden insbesondere beratend hinzugezogen zur:
 - Unterstützung bei der sachkundigen Vergabe von Fördermitteln, z.B. im Hinblick auf die Antragsgegenstände und die Förderfähigkeit des Antragstellers
 - Erarbeitung von Förderkriterien
 - Erstellung von Antragsunterlagen
 - Ermittlung von Bedarfen der verschiedenen Förderebenen

§ 5 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Alle Mitglieder sowie die Sitzungsteilnehmer mit Gaststatus verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere die Vorgaben aus Artikel 5 DSGVO, sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I zu wahren, und die hierfür erforderlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Ebenso verpflichten sich alle Teilnehmenden den Inhalt der in der Sitzung erfolgten Beratungen und Beschlüsse vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten, Protokolle und Unterlagen, die Sitzungsteilnehmern ausgehändigt oder zugänglich gemacht wurden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Wahrung des Sozial- und Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit in diesem Gremium bestehen. In der Sitzung wird vereinbart, welche Informationen an Dritte weitergegeben werden können. Dies wird entsprechend protokolliert.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Daten werden nicht anderweitig verwendet.

- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 6 Transparenz

- (1) Jährlich wird das Budget des Folgejahres, welches die Krankenkassen/-verbände in NRW für die kassenartenübergreifende Förderung auf Landesebene zur Verfügung stellen, auf der Homepage www.gkv-selbsthilfefoerderung-nrw.de veröffentlicht.
- (2) Auch die jährlichen Förderbeträge – unterteilt nach regionalen Gruppen, Landesorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen – werden auf der Homepage www.gkv-selbsthilfefoerderung-nrw.de eingestellt.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungsbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2021 unbefristet in Kraft und ist ohne Unterschriften der Mitglieder gültig.
- (2) Die Zustimmung zur Geschäftsordnung erfolgte in der Sitzung durch die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 am 02.03.2021 und wurde entsprechend protokolliert.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt außer Kraft, wenn die gesetzliche Grundlage geändert wird oder entfällt.
- (4) Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Schriftform. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch Beschluss der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 und wird entsprechend protokolliert. Die Vertreter/-innen der Selbsthilfe wurden beratend eingebunden.